

# **Richtlinien für das Erheben von Elternbeiträgen, Gebühren und Kosten**

## 1.

### Grundsätzliches

Die Katholische Kirchenstiftung St. Josef erhebt für die Nutzung des Kindergartens St. Josef Elternbeiträge, einmalige Gebühren und verlangt die Erstattung von Auslagen.

Elternbeitrags-, Gebühren- und Kostenschuldner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Vertreter des Kindes, das in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

## 2.

### *Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge, der einmaligen Gebühren und Auslagen*

Die Elternbeiträge, Gebühren und Auslagen entstehen erstmals ab Beginn des Monats, ab dem ein Betreuungsplatz gebucht bzw ab dem ein Kind den Kindergarten besucht und sind für jeden angebrochenen Monat in voller Höhe fällig. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem ein Kind den Kindergarten verlässt. Dies gilt auch für Schulanfänger.

Die Elternbeiträge werden für das ganze Kindergartenjahr (12 Monate) eingehoben.

Für den Besuch von Feriengruppen gelten die Sonderregelungen gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinien.

Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Katholischen Kirchenstiftung St. Josef einzuzahlen. Grundsätzlich ist

der Kirchenstiftung eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.  
Dauerauftrag oder Barzahlung sind in Ausnahmefällen möglich.

Die Gebühren und Auslagen gem. Ziffer 7 und 8 der RL werden jeweils im September j. J. bzw mit dem ersten fälligen Elternbeitrag zur Zahlung fällig, bzw per Banklastschrift erhoben.

### 3.

#### *Maßstäbe für die Höhe der Elternbeiträge, Gebühren und Auslagen*

Die Elternbeiträge orientieren sich am Durchschnitt der für eine tägliche Betreuungszeit von 4 – 5 Stunden erhobenen Elternbeiträge der Kindergärten des Landkreises und an der Gebührensatzung der Stadt Cham für die stadteigenen Kindergärten.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit.

Die Höhe der einmaligen Gebühren und Auslagen ist lediglich kostendeckend zu gestalten.

### 4.

#### *Höhe der Elternbeiträge*

##### a)

#### *Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres*

Derzeit ist keine Regelung erforderlich. Kinder dieser Altersgruppen werden noch nicht aufgenommen.

##### b)

#### *Kinder im Alter von zwei bis zu zwei Jahren und sechs Monaten*

Für Kinder dieser Altersgruppe beträgt der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem zwei Jahre und sechs Monate vollendet werden, je Monat, bei einer Betreuungszeit

- bis zu einer Stunde 29.--€
- bis zu zwei Stunden 55.--€
- > 2 Stunden bis 3 Stunden 80.--€
- > 3 Stunden bis 4 Stunden 93.--€
- > 4 Stunden bis 5 Stunden 107.--€
- > 5 Stunden bis 6 Stunden 120.--€
- > 6 Stunden bis 7 Stunden 135.--€
- > 7 Stunden bis 8 Stunden 147.--€
- > 8 Stunden bis 9 Stunden 160.--€
- > 9 Stunden bis 10 Stunden 173.--€

c)

*Kinder im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt*

Der Elternbeitrag beträgt ab dem auf die Vollendung des sechsten Monats im dritten Lebensjahr folgenden Monats bei einer Betreuungszeit

- bis zu 1 Stunde 14,50 €
- > 1 Stunde bis zu 2 Stunden 22,50 €
- > 2 Stunden bis 3 Stunden 40,00 €
- > 3 Stunden bis 4 Stunden 46,50 €
- > 4 Stunden bis 5 Stunden 53,50 €
- > 5 Stunden bis 6 Stunden 60,00 €
- > 6 Stunden bis 7 Stunden 67,50 €
- > 7 Stunden bis 8 Stunden 73,50 €
- > 8 Stunden bis 9 Stunden 80,00 €
- > 9 Stunden bis 10 Stunden 86,50 €
- > 10 bis 11 Stunden 92,50 €

monatlich.

d)

*Schulkinder in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung*

Der Elternbeitrag beträgt für Schulkinder bei einer Betreuungszeit

- bis zu 2 Stunden 22,50 €
- > 2 Stunden bis 3 Stunden 40,00 €
- > 3 Stunden bis 4 Stunden 46,50 €
- > 4 Stunden bis 5 Stunden 53,50 €
- > 5 Stunden bis 6 Stunden 60,00 €

monatlich.

5.

### *Geschwisterregelung*

Für das zweite Kind der gleichen Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, wird eine Ermäßigung von 20 % auf den regulären Elternbeitrag der jeweiligen Altersgruppe gewährt. Die sich ergebenden Endbeträge werden auf einen vollen Eurobetrag auf- oder abgerundet.

Für das dritte Kind der gleichen Familie, das gleichzeitig die Tagesstätte besucht, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Diese Regelungen gelten nicht für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern.

Wenn für die weiteren Geschwister der Familie ein Betreuungsgeld des Freistaates Bayern gem. Ziff. 10 der Richtlinien gewährt wird, entfällt die Geschwisterregelung.

6.

### Elternbeiträge für den Besuch von Feriengruppen

Für Kinder, für die zum Zeitpunkt des Besuchs von Feriengruppen im Kindergarten St. Josef keine regulären Elternbeiträge fällig werden, ist der volle Elternbeitrag für einen Monat gem. Ziffern 4 und 5 der RL zu entrichten.

Der Betrag ist am ersten Besuchstag der Feriengruppe in bar an die Leitung des Kindergartens zu zahlen.

7.

### *Höhe der sonstigen Gebühren*

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10.00 €.

8.

### *Auslagen- und Kostenerstattung*

An Kosten für Hygieneartikel (Toilettenpapier, Papiertaschentücher, Papierhandtücher, Seife, Waschmittel) entstehen derzeit durchschnittlich

jährlich 12.00 € für jedes Kind.

Die Auslagen für Getränke (Tee, Säfte, Mineralwasser und Milch) betragen jährlich

24,-- € für jedes Kind

Die Auslagen für Hygieneartikel und Getränke werden einmalig im September j. J. bzw im ersten Monat der Aufnahme zur Zahlung fällig oder per Banklastschrift eingezogen. Wird die Betreuung eines Kindes während des Kindergartenjahres beendet entfällt eine Erstattung.

Für die Geburtstagsfeier eines Kindes wird pauschal ein Betrag von 5.00 € erhoben und ist im September jeden Jahres, bzw im Aufnahmemonat in bar an die Leitung des Kindergartens zu entrichten.

9.

### *Kosten für Mittagessen*

Der Preis für ein Mittagessen wird vorläufig auf 2,50 € festgesetzt. Je nach Gestehungskosten wird der Preis nach oben oder unten angepasst.

Die Teilnahme am Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten bzw. Vertretern rechtzeitig (mindestens am Tag vorher) anzumelden. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende. Die sich ergebenden Beträge werden mit den Elternbeiträgen zur Zahlung fällig bzw werden per Banklastschrift eingehoben.

## 10.

### *Erstattung der Elternbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis)*

Die Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertreter haben die Kindergartenleitung über eine Antragstellung auf Erstattung der Elternbeiträge vor Beginn des Kindergartenjahres in Kenntnis zu setzen.

Die Fälligkeit des Elternbeitrages wird bis zur Entscheidung über den Antrag ausgesetzt. Sofern der Antrag abgelehnt wird, wird der aufgelaufene Beitrag in einer Summe zur Zahlung fällig.

## 10 a

### *Erstattung oder Erlass der Elternbeiträge*

Ab September des Kalenderjahres, in dem ein betreutes Kind des 3. Lebensjahr vollendet, wird das vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Betreuungsgeld (Beitragszuschuss) auf den Elternbeitrag gemäß Ziffer 4 c

der Richtlinien angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.

Führt das Nichteinhalten einer Kündigungsfrist dazu, dass ein Betreuungsgeld (Beitragszuschuss) des Freistaates Bayern wegfällt, hat/haben der/die Personensorgeberechtigte/n die Elternbeiträge zu übernehmen.

## 11.

### *Gerichtsstand*

Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist Cham.

## 12.

### *In Kraft treten und Anpassung*

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2020 in Kraft; die Veränderung der Erstattung von Gebühren und Auslagen ab dem 01.09.2020. Die Richtlinie ist im März jeden Jahres zu prüfen und die Inhalte durch Beschluss der Kirchenverwaltung in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge, Gebühren und Auslagenerstattung nach Erfordernis anzupassen. Änderungen werden unter Hinweise dargestellt.

Hinweise:

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 21.01.2011 hinsichtlich der Elternbeiträge für den Besuch von Feriengruppen (Ziff. 6).

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 21.12.2012. Die Ziffer 10 a wurde eingefügt.

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 28.10.2014. Die Ziffern 4 b, c und d, 7 wurden in Anpassung an die Gebührensatzung der Stadt Cham mit Wirkung zum 01.01.2015 geändert.

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 15.02.2018 – Änderung in Bezug auf die Gebühren und Auslagen.

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 15.01.2020 – Anpassung an die Gebührensatzung der Stadt Cham vom 24.06.2019. Die Gebührenänderung (Elternbeiträge) tritt ab dem 01.02.2020 in Kraft.

Cham, den 01.02.2020

Dr. Kazimierz Pajor  
Pfarrer